

# Der Bürgermeister

Hilden, den 20.05.2009

AZ.: III/51.1 - Fu



# Hilden

**WP 04-09 SV 51/435**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Kindertagespflege

a) Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege  
gem. §§ 22 ff SGB VIII

b) Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für  
die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege im Stadtgebiet  
Hilden

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Jugendhilfeausschuss	04.06.2009			
Rat der Stadt Hilden	24.06.2009			

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie die Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden in der als Anlage beigefügten Fassung und stellt die Haushaltsmittel überplanmäßig zur Verfügung. Die Richtlinien und die Satzung treten zum 01.08.2009 in Kraft.“

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer	<b>060101</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren</b>
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:	<b>Ja (teilweise)</b>		
<b>Haushaltsjahr:</b>	<b>2009</b>		

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

<b>Kostenstelle</b>	<b>Kostenträger</b>	<b>Konto</b>	<b>Betrag €</b>	
5113001300	0601010010	533400	45.500	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
<b>Kostenstelle</b>	<b>Kostenträger</b>	<b>Konto</b>	<b>Betrag €</b>	
5113001300	0601010010	433110	3.200,- € höhere Elternbeiträge	
6110000020	1201040010	531310	42.300,- € Minderausgaben Umlage VRR	
<b>Finanzierung:</b>				
<b>Vermerk Kämmerer:</b>				
Gesehen Klausgrete				

Der Bürgermeister

Az.: III/51.1 - Fu

SV-Nr.: WP 04-09 SV 51/435

Im Stellenplan enthalten:	nein			<b>Personelle Auswirkungen</b>
Planstelle(n):	nein			
<b>Vermerk Personaldezernent</b>				

## **Erläuterungen und Begründungen:**

### **1. Einleitung**

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen war die Verwaltung beauftragt worden eine Gesamtkonzeption für die Kindertagespflege zu entwickeln, um den geänderten individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen an Kinderbetreuung gerecht zu werden. Es ergab sich der Wunsch der Fraktionen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, die Leistungen an Tagespflegepersonen anzuheben. In diesem Zusammenhang wird auf die Sitzungsvorlage „Rahmenkonzeption zur Kindertagespflege“ verwiesen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Qualifizierung der Kindertagespflege und die Vernetzung mit Angeboten der Kindertageseinrichtungen sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen ab dem 01.01.2009. Die rechtlichen Änderungen machen eine Anpassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§22 ff SGB VIII erforderlich sowie den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.

### **Fallzahlenentwicklung**

Die Fallzahlen in der Tagespflege haben sich im Vergleich zu 2001 inzwischen nahezu vervierfacht mit weiterhin steigender Tendenz. Mehr als die Hälfte der Tagespflegestellen wird für Kinder unter 3 Jahren eingerichtet. Die anderen Tagespflegen decken Betreuungszeiten ab, die über Kindertageseinrichtungen nicht vorgehalten werden oder ergänzen die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im Sinne so genannter „Randzeitenbetreuung“. Zum Stichtag 31.03.2009 werden 51 Kinder durch 30 Tagespflegepersonen betreut.

### **2. Änderung der bisherigen Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB ) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Grundlage der Weiterentwicklung in der Kindertagespflege ist die Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die zum 01.07.2006 in Kraft getreten ist. Die im Folgenden aufgeführten finanziellen, steuer- und versicherungsrechtlichen Änderungen sind hierbei zu berücksichtigen und möglichst förderlich für den Ausbau der Kindertagespflege zu gestalten. Des Weiteren soll nun neu eine Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden beschlossen werden. Bisher wurden die Elternbeiträge Tagespflege analog den Elternbeiträgen für die institutionelle Betreuung in Kindertageseinrichtungen gem. GTK erhoben. Mit der Änderung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) bedarf es einer eigenständigen Regelung.

Ein wichtiges Kriterium der Kindertagespflege ist die Gewährleistung einer familienähnlichen Situation, die erfordert, dass seitens der Tagespflegeperson eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind gewährleistet ist. Um die Tagespflege nachhaltig zu stützen und voran zu bringen ist ein geregelter und verlässlicher Verdienstrahmen zu schaffen. Hierzu soll eine stunden- und qualifikationsabhängige Vergütung geschaffen werden. Bei der stundenbezogenen Vergütung soll der unterschiedlichen Betreuungsdauer und der objektiven Leistungserbringung von Tagespflegepersonen Rechnung getragen werden. Sachkosten sind zusätzlich zu vergüten. Die Förderung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf (z.B. Kinder mit Behinderungen) soll zu einer höheren Vergütung führen. Die Anstellung der Tagespflegeperson bei einem Träger der Freien Jugendhilfe oder beim Jugendamt wird geprüft - freiberufliche Tätigkeit soll auch weiterhin möglich sein. Unabhängig von der Rechtsform soll die Tagespflegeperson durch Vertrag abgesichert und in das gesetzliche Sozialversiche-

runssystem integriert sein.

## **2.1 Qualifikation**

Zukünftig ist die Absolvierung einer Grundqualifikation bei fehlender pädagogischer Ausbildung Voraussetzung für den Erhalt der Pflegeerlaubnis und soll 160 Stunden umfassen. Dieses Zertifikat beinhaltet z.B. Erste Hilfe am Kind, Erziehungshandeln, Gesundheit, Ernährung, Bewegung, Hygiene, Rechts- und Versicherungsfragen, Umgang mit besonderen Lebenssituationen, Verhaltensauffälligkeiten, Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörungen, Sprach- und Sprechauffälligkeiten, Spielpädagogik usw. Bis zum Erhalt des Zertifikates wird ein verringertes Kindertagespflegegeld gewährt. Die Kosten der Qualifikation werden erstattet, sofern die Pflegeperson sich verpflichtet für mindestens 1 Jahr in der Tagespflege für das Amt für Jugend, Schule und Sport tätig zu sein.

## **2.2 Leistungen an die Tagespflegeperson**

### **2.2.1 Kindertagespflegegeld**

Bisher erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung je Kind in Höhe von 3 Euro pro Betreuungsstunde. Der Jugendhilfeausschuss hat sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2009 für eine Erhöhung dieser Geldleistung ausgesprochen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. schlägt eine Vergütung von 5,50 Euro pro Stunde und Kind (darin sind alle Kosten enthalten, auch die Kosten für Ernährung des Tageskindes und die Sozialversicherungsbeiträge) vor.

In der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz erfolgte die Kalkulation der laufenden Geldleistung mit 4,20 Euro pro Stunde für die Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson und für den der Tagespflegeperson entstandenen Sachaufwand. Für den Sachaufwand werden 1,88 Euro pro Stunde anteilig ermittelt, auf der Basis der auch in der Gesetzesbegründung erfolgten Kalkulation von 300 Euro pro Monat pro Kind. Dieser anteilige Betrag entspricht ca. 45 % des gesamten Stundenlohnes.

Bei der Ermittlung des neuen Stundensatzes gilt es, sowohl für die Personen eine angemessene Bezahlung sicherzustellen, die mit der Inpflegenahme von Kindern ihren Lebensunterhalt bestreiten wollen, als auch für die Personen, die kein Interesse haben in die volle Sozialversicherungspflicht zu gelangen, da der Lebensunterhalt der Familie auf andere Weise sichergestellt wird.

Ein erklärtes Ziel ist es, bei der Aufnahme von zwei Pflegekindern mit 35 Stunden wöchentlich zu erreichen, dass in Bezug auf die Höhe des Krankenkassenbeitrages lediglich der Mindestbeitrag monatlich zu leisten ist, von denen 50 % über das Jugendamt zu erstatten sind. Hierbei war für 2008 ein steuerpflichtiges Einkommen von 828 Euro als Obergrenze anzusetzen.

Auf Basis dieser Vorgaben ermittelt sich ein Stundensatz in Höhe von 4,40 Euro.

In Anlehnung an die Betriebskostenpauschale soll bereits im Entgeltstundensatz ein Sachkostenanteil in Höhe von 1,88 € für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc., enthalten sein. Das Verpflegungsentgelt für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt. Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um diesen Betrag.

Des Weiteren ist es angemessen, den Stundenlohn für Tagespflegepersonen ab 01.08.2009 von bisher 3 Euro auf 4,40 Euro anzuheben, um einen weiteren Anreiz zur Ausübung dieser Tätigkeit zu geben. Die Erhöhung des Stundensatzes um ca. 66 % ist ein klares Signal der Stadt Hilden zur

Anerkennung der fachlichen und familienfreundlichen Leistung durch Tagespflegepersonen.

Da besonderer Wert auf die fachliche Qualität der Tagespflegepersonen gelegt wird, soll das bisherige Kindertagespflegegeld in Höhe von 3 Euro pro Betreuungsstunde bis zur Vorlage des Zertifikates gem. DJI – Curriculum als Grundqualifikation gewährt werden.

Stadt	Entgelt mit Qualifikation	Entgelt ohne Qualifikation	Kranken-/Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Unfallversicherung
Ratingen	Ab 08/2009 4,40 €	Ab 08/2009 3 €	50 %	50 %	BGW 100 %
Langenfeld	ab 2008 4 €	keine Tagesmutter ohne Qualifikation	50 %	50 %	BGW 100 %
Haan	z. Zt. 2,50 €, ab 08/2009 geplant 4,50 €	Keine Unterscheidung	50 %	50%	BGW 100%
Hilden	Ab 08/2009 4,40 €	Ab 08/2009 3 €	50 %	50%	BGW 100 %
Heiligenhaus	z.Zt. 3 € Änderung geplant, bisher nicht konkret	Keine Unterscheidung	Nicht geklärt	50% (höchstens 39,80 €)	BGW 100 %
Velbert	1,69 € – 2,03 €	keine Tagesmutter ohne Qualifikation	Nicht geklärt	Nicht geklärt	BGW 100 %
Wülfrath	z.Zt. 3 € Änderung geplant, bisher nicht konkret	keine Unterscheidung	Nicht geklärt	50 % (höchstens 39,80 €)	BGW 100 %
Mettmann	z.Zt. 3 €, Änderung evtl. Ende 2009	Keine Unterscheidung	50 %	50%	BGW 100 %
Monheim	z.Zt. 2,36 € Änderungen geplant, bisher nicht konkret	Keine Unterscheidung	50 %	50 %	BGW 100 %
Erkrath	z.Zt. 3 € geplant 4 €	Keine Unterscheidung	50 %	50 %	BGW 100 %

Die Stadt Düsseldorf gewährt je nach Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson und Anzahl der betreuten Kinder zwischen 2,50 Euro und 5 Euro. Die 2,50 Euro beziehen sich ausschließlich auf eine spezielle Pflegeerlaubnis für ein spezielles Kinde (z.B. Tagespflege durch Verwandte). 5 Euro erhält die Tagespflegeperson mit der auch von der Stadt Hilden geforderten Qualifikation gem. § 23 SGB VIII.

Die Entgelte für Kindertagespflegepersonen bis 31.07.2009 entsprechen dem Stundensatz ohne Qualifikation der Tagespflegeperson ab 01.08.2009 (Siehe nachfolgende Tabelle).

Durch die Anhebung des Stundensatzes und Unterscheidung in der Qualifikation der Tagespflegeperson ergeben sich folgende Entgelte:

### Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2009

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz Euro mit 160 Std. Quali- fikation	Gesamt- summe Euro aufgerundet	Stundensatz Euro ohne 160 Std. Qualifikation	Gesamt- summe Euro aufgerundet
10	43,33	4,40	191,00	3,00	130,00
15	65,00	4,40	286,00	3,00	195,00
20	86,67	4,40	382,00	3,00	260,00
25	108,33	4,40	477,00	3,00	325,00
30	130,00	4,40	572,00	3,00	390,00
35	151,67	4,40	668,00	3,00	455,00
40	173,33	4,40	763,00	3,00	520,00
45	195,00	4,40	858,00	3,00	585,00

Neben den Betreuungswahlmöglichkeiten in der institutionellen Kindertagesbetreuung zwischen 25, 35 oder 45 Stunden/Woche wurden hier weitere Zwischenschritte in den Betreuungszeiten eingebaut, um die Randzeitenbetreuung (neben Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagsgrundschule) abzudecken.

## 2.2.2 Sozialversicherungsbeiträge

Alle Sozialversicherungsbeiträge sind steuerfrei. Selbst entrichtet Beiträge können steuerrechtlich als besondere Belastung geltend gemacht werden.

### 2.2.2.1 Unfallversicherung

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird weiterhin unverändert in Höhe von 79 Euro pro Jahr übernommen und direkt an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gezahlt.

### 2.2.2.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung werden, soweit diese aus der Zahlung von Kindertagespflegegeld resultieren, ab 01.08.2009 zu 50% übernommen und an die Tagespflegeperson gezahlt.

### 3.2.2.3 Rentenversicherung

Soweit aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson und dem Erhalt von Kindertagespflegegeld eine Rentenversicherungspflicht entsteht, wird ab 01.08.2009 50% des Rentenbeitrages übernommen und an die Tagespflegeperson gezahlt.

## 2.3 Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird weiterhin ein Elternbeitrag gefordert. Die Kostenbeteiligung wurde dem für den Besuch einer Kindertageseinrichtung geltenden angepasst (gleiche Einkommensstufen und gleiche Kostenbeiträge). Aus den Zwischenstufen in der Betreuung ergeben

sich prozentual abgestimmte höhere oder niedrigere Elternbeiträge. Weiterhin wird unterschieden nach dem Alter des Kindes. Ggf. addieren sich Betreuungszeiten aus der Kindertageseinrichtung und der Tagespflege und der sich dann ergebene Kostenbeitrag wird gefordert. Bisher musste nur der teurere Kostenbeitrag gezahlt werden.

Als **Anlage 1** ist eine Synopse mit der geltende Richtlinie und dem Entwurf einer neuen Richtlinie ab 01.08.2009 zur Ausgestaltung der Tagespflege beigefügt. Aus der **Anlage 2** ist der Entwurf der neuen Richtlinie ab 01.08.2009 zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII zu entnehmen.

### 3. Entwurf der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

Eine Satzung, die die Erhebung eines Elternbeitrages für die Inanspruchnahme der Stadt Hilden regelt, besteht nicht. Die Richtlinien in der derzeit gültigen Fassung legen lediglich fest, dass Elternbeiträge in Anlehnung an die Beiträge gemäß den Regelungen des § 90 SGB VIII erhoben werden und in der Beitragshöhe nach dem GTK je nach Betreuungszeit, sozial gestaffelt und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechend gefordert werden. Auf eine Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wurde bisher im Hinblick auf die Konzeption zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der bis zum 01.01.2009 unbekanntem steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen verzichtet.

Die Satzung greift im Wesentlichen die Regelungen für den Besuch von Kindern einer Kindertageseinrichtung auf. Es wird zwischen Betreuungszeiten und Alter des Kindes unterschieden, es gibt die Möglichkeit der Ermäßigung für einkommensschwache Familien, Geschwisterkinder sind weiterhin vom Kostenbeitrag befreit. Es ergibt sich erst ein Kostenbeitrag ab einem Familieneinkommen in Höhe von 25.001 Euro. Künftig werden jedoch Betreuungszeiten der institutionellen Betreuung und der in Kindertagespflege addiert und ergeben in der Summe einen Kostenbeitrag. Bisher war lediglich der einzelne höherer Beitrag zu entrichten. Da die Kindertagespflege eine gleichwertige Betreuungsform darstellt, ist diese Änderung gerechtfertigt.

#### a) Kostenbeiträge in der Kindertagespflege bis 31.07.2009 (alt)

Anzahl der Betreuungsstunden/Woche	Höhe der Kostenbeiträge (bis 31.07.2009)					
	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
bis 15,5	0,00	24,80	51,42	76,22	101,02	114,15
18,5	0,00	29,60	61,38	90,98	120,58	136,25
22,5	0,00	36,00	74,65	110,65	146,65	165,71
26,5	0,00	42,40	87,92	130,32	172,72	195,16
30,5	0,00	48,80	101,19	149,99	198,79	224,62
34,5	0,00	55,20	114,46	169,66	224,86	254,08
38,5	0,00	61,60	127,73	189,33	250,93	283,54
42,5	0,00	68,00	141,00	209,00	277,00	313,00
46,5	0,00	74,40	154,27	228,67	303,07	342,46
50,0	0,00	80,00	165,88	245,88	325,88	368,24

**b) Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder ab 3 Jahre**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Jahreseinkommen Euro		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
bis	50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
bis	62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
bis	75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
über	75.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00

**c) Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder unter 3 Jahre**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Jahreseinkommen Euro		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
bis	50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
bis	62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
bis	75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
über	75.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00

Als **Anlage 3** sind der Entwurf der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden sowie Tabellen Elternbeiträge für Kinder unter und über 3 Jahren beigefügt.

#### 4. Finanzierung

Bisher betreuen 30 Tagesmütter 51 Kinder und erhalten 3 € pro Betreuungsstunde. In den Haushaltplanberatungen wurde für das Jahr 2009 von 60 Kindern ausgegangen, die hochgerechnet durch 36 Tagespflegepersonen betreut werden.

Neben geringen Mehrkosten für Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge, entstehen durch Anhebung des Tagespflegegeldes auf 4,40 Euro pro Betreuungsstunde zusätzliche Kosten. Insgesamt wird hier mit erhöhten Ausgaben in Höhe von rund 45.500 Euro im Jahr 2009 gerechnet.

Keine Tagespflegeperson muss gemäß den bestehenden Betreuungsverhältnissen durch die Erhöhung auf 4,40 Euro pro Betreuungsstunde durch diese öffentliche Einnahme allein mehr als den jeweiligen Mindestbeitrag zur Sozialversicherung entrichten und keine der Personen wird durch diese öffentliche Einnahme allein steuerpflichtig.

Mehrkosten durch die Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen fallen im Haushaltsjahr 2009 nicht an, da die Kosten den Tagespflegepersonen erst nach erfolgreichem Abschluss erstattet werden.

Genauere Aussagen über das Elternbeitragsaufkommen können nicht getätigt werden, da nicht absehbar ist, welche Betreuungszeiten sich insgesamt ergeben werden und welcher Einkommenstarif tatsächlich maßgebend sein wird. Da bisher die Tendenz zu höheren Betreuungszeiten zu verzeichnen ist, wird grundsätzlich von langen Betreuungszeiten ausgegangen und von einer mittleren Einkommenssituation im Sinne der neuen Satzung, die im Entwurf vorliegt. Die Einnahmen durch Elternbeiträge werden sich demnach voraussichtlich im Jahr 2009 um rund 3.200 € erhöhen, so dass letztlich Mehrkosten in Höhe von rund 42.300 € erwartet werden.

## **5. Fazit**

Der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagespflege macht eine Überarbeitung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gemäß §§ 22 ff SGB VIII in der Fassung vom 01.07.2006 erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Leistungen und Qualifizierung in der Kindertagespflege. Ab 01.08.2009 sollen die Richtlinien in der vorgelegten Fassung Inkrafttreten.

Aus der überarbeiteten Richtlinie mit Inkrafttreten ab 01.08.2009 ergibt sich die Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden. Diese soll zum 01.08.2009 Inkrafttreten. Die Satzung greift im Wesentlichen die Regelungen für den Besuch von Kindern einer Kindertageseinrichtung auf. Es wird zwischen Betreuungszeiten und Alter der Kinder unterschieden, Elternbeiträge werden sozial gestaffelt und entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gefordert. Es besteht die Möglichkeit der Ermäßigung für einkommensschwache Familien, des Weiteren sind Geschwisterkinder weiterhin vom Kostenbeitrag befreit.

Es entstehen Mehrkosten (durch die Erhöhung des Pflegegeldes auf 4,40 Euro pro Betreuungsstunde hochgerechnet auf 60 Fälle und 36 Tagespflegepersonen) in Höhe von insgesamt 42.300 Euro im Haushaltsjahr 2009.

Sollte sich die Fallzahl erhöhen, müssen gegebenenfalls weitere Haushaltsmittel in 2009 bereit gestellt werden.

**Anlage 1**

<b>Synopse zur Richtlinienänderung</b>					
<b>Geltende Fassung</b>			<b>Neue Fassung</b>		
<b>Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG))</b>			<b>Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in der Fassung vom</b> _____		
Richtlinie	Datum	In Kraft getreten	Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom		01.07.2006	vom		01.07.2006
			1. Änderung vom		Voraussichtlich 01.08.2009
<b>I. Zielgruppe</b>			<b>I. Zielgruppe</b>		
Tagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren, im schulpflichtigen Alter und als ergänzendes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen gewährt. Die Gruppe der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus § 24 (3) KJHG.			Kindertagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren, sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Die Kindertagespflege hat gem. § 3 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Kindertagespflege umfasst die <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,</li> <li>- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und</li> <li>- die Gewährung eines Pflegegeldes</li> <li>- Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.</li> </ul>		
<b>II. Verfahren bei Antragstellung</b>			<b>II. Verfahren bei Antragstellung</b>		
Die Tagespflege wird aufgrund des Antrages der Sorgeberechtigten durch die zuständige Sozialarbeiterin geprüft und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt. Die Sorgeberechtigten müssen bei der Antragstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen.			Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein. Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege für ein Kind unter drei Jahren kann gemäß § 24 Abs. 23 SGB VII ausgegangen werden, wenn		

	<p>a) die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person, einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/ aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/ befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt oder</p> <p>b) ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.</p> <p>Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahres in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege. Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.</p> <p>Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.</p> <p>Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden rechtzeitig mitzuteilen. Insbesondere bedarf die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang einen erneuten schriftlichen Antrag. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.</p>
<b>III. Leistungen</b>	<b>III. Leistungen</b>
Bewilligt wird Tagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden die Woche. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit	<u>3.1. Bewilligung und Vermittlung</u> Bewilligt wird Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden die Woche. Bei Kindern, die sich in institutionel-

aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 KJHG eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung zu gewähren und zwar in Höhe von 3,- Euro pro Stunde und Kind (Grundlage: Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 13.10.2004).

Darüber hinaus umfasst die Geldleistung die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Kosten für die Unfallversicherung werden in Höhe von maximal 79,- Euro pro Jahr übernommen, dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 78,- Euro. Der hälftige Anteil beträgt somit 39,- Euro. Diese Kosten werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal und zwar in der Regel für das erste betreute Kind übernommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Tagespflegestelle ein weiteres (Tages-) Pflegekind eines anderen Kostenträgers befindet.

Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

Die Gewährung von Tagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

ler Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

### 3.2 Auszahlung der Kindertagespflegesätze

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 4,40 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (für Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.). Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um diesen Betrag. Die Regelung unter IV Essensgeld, für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit, bleibt hiervon unberührt.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Neben diesem Betrag können nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (derzeit 79,- € jährlich), die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Mindestbeitrag derzeit bis zu 79,60 € monatlich) und die hälftigen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (Mindestbeitrag derzeit 141,54 Euro/143,64 Euro monatlich) übernommen werden (SGB VIII, § 23 Abs. 2,4). Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen und nur wenn sich die Versicherungspflicht aus der Tätigkeit nach dieser Satzung ergibt.

Die Beiträge zur Alterssicherung (gemäß

	<p>gesetzlicher Alterssicherung) und Unfallversicherung (gemäß der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) werden jährlich angepasst.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Aufwendungen zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung ist das gewährte jährliche Kindertagespflegegeld nach der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden.</p> <p>Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p>
<b>Verfahren</b>	<b>3.3. Verfahren</b>
<p>Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.</p> <p>Das Tagespflegegeld wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.</p> <p>Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.</p> <p>Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen.</p>	<p>Das Kindertagespflegegeld wird rückwirkend zum ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.</p> <p>Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.</p> <p>Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen.</p>
<b>IV. Begleitung von Pflegestellen</b>	<b>IV. Begleitung von Pflegestellen</b>

<p>Die Eltern und die Pflegepersonen werden durch die betreuenden Sozialarbeiterinnen während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.</p>	<p><u>4.1. Begleitung und Beratung</u></p> <p>Die Eltern und die Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.</p>
<p><b>Qualifizierung</b></p>	<p><u>4.2. Qualifizierung</u></p>
<p>Das Amt für Jugend, Schule und Sport ermöglicht der Pflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen. Mit Teilnahme am Kurs und nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung erstattet das Amt für Jugend, Schule und Sport die Teilnahmegebühr.</p>	<p>Das Fachamt ermöglicht der Pflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Jugendamtes für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis ist das DJI - Curriculum Kindertagespflege; die Qualifizierung umfasst 160 Stunden.</p> <p>Im Weiteren wird auf 3.2. verwiesen.</p>
<p><b>V. Nachrang der Tagespflege</b></p>	<p><b>V. Nachrang der Tagespflege</b></p>
<p>Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Tagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Tagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Tagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen an Schulen oder Jugendeinrichtungen zu prüfen.</p> <p>Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn aus Sicht der fallführenden Sozialarbeiterin die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.</p>	<p>Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.</p> <p>Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.</p> <p>Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis</p>

<p>Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.</p>	<p>16 SGB II sind vorrangig.</p>
<p><b>VI. Kostenbeitrag</b></p>	<p><b>VI. Kostenbeitrag</b></p>
<p>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK).</p> <p>Bei geringerem oder höherem Betreuungsumfang verändert sich der Beitrag gemäß beiliegender Tabelle (siehe Anlage). Das Amt für Jugend, Schule und Sport passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der Elternbeiträge nach dem GTK an.</p> <p>Bei einkommensschwachen Familien besteht auch weiterhin die Möglichkeit, nach § 90 (3) KJHG eine Befreiung der Elternbeitragszahlung zu beantragen.</p> <p>Besucht bereits ein Geschwisterkind der Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Gleiches gilt für ein Geschwisterkind in Tagespflege. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.</p>	<p>Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).</p> <p>Ein Elternbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben.</p> <p>Die Elternbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Elternbeitrag ist vorgesehen.</p>
<p><b>Essensgeld</b></p> <p>Für die Betreuung des Kindes in Tagespflege ist von den Eltern ein Essensgeld direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.</p> <p>Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden die Woche ist ein Essensgeld in Höhe von monatlich 25,- Euro zu zahlen, bei einer Betreuungszeit ab 25 Stunden die Woche wird ein Betrag von monatlich 50,- Euro fällig. Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen in Hilden. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagesperson abzustimmen.</p>	<p><b>Essensgeld</b></p> <p>Bei einem Betreuungsumfang ab 25 Stunden die Woche kann von der Tagespflegeperson ein Essensgeld in Höhe von monatlich 50,- Euro von den Eltern erhoben werden. Dieses Verpflegungsentgelt entrichten die Eltern direkt an die Tagespflegeperson.</p> <p>Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagesperson abzustimmen.</p> <p>Bei einkommensschwachen Familien besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach § 90</p>

Bei einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, nach § 90 (3) KJHG eine anteilige Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 20,- EUR zu beantragen.	Absatz 3 SGB VIII eine anteilige Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 20,- EUR zu beantragen.
<b>VII. Ausnahmeregelung</b>	<b>VII. Ausnahmeregelung</b>
In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.	In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.
<b>VIII. Inkrafttreten</b>	<b>VIII. Inkrafttreten</b>
Diese Richtlinien treten zum 01.07.2006 in Kraft.	Diese Richtlinien treten zum 01.08.2009 in Kraft

**Anlage 2**

**Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) in der Fassung vom \_\_\_\_\_**

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom		01.07.2006
1. Änderung vom		Voraussichtlich 01.08.2009

**I. Zielgruppe**

Kindertagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren, sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

Die Kindertagespflege hat gem. § 3 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Kindertagespflege umfasst die

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung eines Pflegegeldes
- Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

**II. Verfahren bei Antragstellung**

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein. Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege für ein Kind unter drei Jahren kann gemäß § 24 Abs. 23 SGB VII ausgegangen werden, wenn

- c) die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person, einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt oder
- d) ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahres in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege. Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungs-

verhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden rechtzeitig mitzuteilen. Insbesondere bedarf die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang einen erneuten schriftlichen Antrag. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

### **III. Leistungen**

#### **3.1. Bewilligung und Vermittlung**

Bewilligt wird Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden die Woche. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

#### **3.2. Auszahlung der Kindertagespflegesätze**

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 4,40 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.). Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um diesen Betrag. Die Regelung unter IV Essensgeld, für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit, bleibt hiervon unberührt.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Neben diesem Betrag können nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (derzeit 79,-- € jährlich), die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Mindestbeitrag derzeit bis zu 79,60 € monatlich) und die hälftigen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (Mindestbeitrag derzeit 141,54 Euro/143,64 Euro monatlich) übernommen werden (SGB VIII, § 23 Abs. 2,4). Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen und nur wenn sich die Versicherungspflicht aus der Tätigkeit nach dieser Satzung ergibt.

Die Beiträge zur Alterssicherung (gemäß gesetzlicher Alterssicherung) und Unfallversicherung (gemäß der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) werden jährlich angepasst.

Berechnungsgrundlage für Aufwendungen zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung ist das gewährte jährliche Kindertagespflegegeld nach der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden.

Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

#### **3.3. Verfahren**

Das Kindertagespflegegeld wird rückwirkend zum ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen.

#### **IV. Begleitung von Pflegestellen**

##### **4.1. Begleitung und Beratung**

Die Eltern und die Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.

##### **4.2. Qualifizierung**

Das Fachamt ermöglicht der Pflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Jugendamtes für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis ist das DJI - Curriculum Kindertagespflege; die Qualifizierung umfasst 160 Stunden.

Im Weiteren wird auf 3.2. verwiesen.

#### **V. Nachrang der Tagespflege**

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen. Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.

Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.

## **VI. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Ein Elternbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben.

Die Elternbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Elternbeitrag ist vorgesehen.

## **Essensgeld**

Bei einem Betreuungsumfang ab 25 Stunden die Woche kann von der Tagespflegeperson ein Essensgeld in Höhe von monatlich 50,- Euro von den Eltern erhoben werden. Dieses Verpflegungsentgelt entrichten die Eltern direkt an die Tagespflegeperson.

Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagesperson abzustimmen.

Bei einkommensschwachen Familien besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach § 90 Absatz 3 SGB VIII eine anteilige Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 20,- EUR zu beantragen.

## **VII. Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2009 in Kraft.

### **Anlage zu den Richtlinien (Tagespflegegeldtabelle)**

**Entgelte für  
Kindertagespflegepersonen ab  
01.08.2009**

<b>bis Stunden/ Woche</b>	<b>Stunden/ Monat</b>	<b>Stundensatz Euro mit 160 Std. Quali- fikation</b>	<b>Gesamt- summe Euro aufgerundet</b>	<b>Stundensatz Euro ohne 160 Std. Quali- fikation</b>	<b>Gesamt- summe Euro aufgerundet</b>
10	43,33	4,40	191,00	3,00	130,00

Der Bürgermeister  
Az.: III/51.1 - Fu

SV-Nr.: WP 04-09 SV 51/435

15	65,00	4,40	286,00	3,00	195,00
20	86,67	4,40	382,00	3,00	260,00
25	108,33	4,40	477,00	3,00	325,00
30	130,00	4,40	572,00	3,00	390,00
35	151,67	4,40	668,00	3,00	455,00
40	173,33	4,40	763,00	3,00	520,00
45	195,00	4,40	858,00	3,00	585,00

**Anlage 3**

**Entwurf der Satzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2008,S. 8), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462/SGV. NRW. 216) beschließt der Rat der Stadt Hilden die folgende „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden“:

**Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden**

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
  - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
  - § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII,
  - § 23 KiBiz
  - § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne des §§ 22,23 SGB VIII (KJHG)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum
- § 3 Fälligkeit des Beitrages
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Elternbeitrag
- § 6 Einkommen
- § 7 Erlass des Elternbeitrages
- § 8 Nachweis des Einkommens
- § 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 10 Bußgeldvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Elternbeitragstabelle

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Hilden, gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII von den Eltern entsprechend

ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen öffentlich- rechtlichen Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sozial gestaffelt und werden gemäß einem unterschiedlichem Aufwand für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

erhoben. Die Elternbeiträge richten sich nach dem Alter des Kindes und nach den wöchentlichen Betreuungszeiten. Die Beiträge für die Essensverpflegung sind gemäß gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf einen erneuten schriftlichen Antrag. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

## **§ 2**

### **Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum**

(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der hierfür festgelegten Auszahlungsmodalitäten, das heißt, die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung bzw. ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird und bleibt für jeden angefangenen Monat der Betreuung weiterhin bestehen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

(2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(3) Eine Kündigung der Tagespflege ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendermonats, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Personensorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt. Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne das es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Auf Antrag können Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Kündigung seitens der Tagespflegeperson ist möglich, wenn das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Tagespflegefamilie nicht zulässt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Tagespflege in Anspruch nimmt, die Eltern Ihrer Beitragszahlung nicht regelmäßig nachkommen, die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

(4) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters und Einkommensänderungen werden vom ersten Tag des Folgemonats wirksam.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in monatlichen Teilbeträgen erhoben und ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe passt die Kostenbeiträge jeweils entsprechend den Änderungen der örtlichen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden an.
- (3) Besucht das Kind die Kindertagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsgrundschule, so ist der Elternbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuungszeit (maximal 45 Betreuungsstunden pro Woche) nach dieser Satzung zu fordern. Die Betreuungszeiten werden addiert. Ab einer Gesamtbetreuung von mehr als 45 Stunden pro Woche ist von den Eltern nur der Beitrag für diese Betreuungszeit zu fordern.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist und auf deren Veranlassung die Tagespflege in Anspruch genommen wird.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Bei Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wird maximal der Beitrag der zweiten Stufe übernommen.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Elternbeitrag**

- (1) Die Beitragsschuldner nach § 3 haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuung erhoben, für die ein Antrag gestellt wurde.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Elternbeitrag orientiert sich an der aktuellen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hilden.

Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrages im laufenden Jahr erfolgt im Kalendermonat

der auf die Einkommensänderung folgt.

(2) Die Tagespflegeperson kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(3) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch nimmt, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

## **§ 6 Einkommen**

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Familieneinkommen. Das Familieneinkommen ist die Summe der „positiven Einkünfte“ nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz – EstG. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern der Bruttojahreslohn. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Wurden vom Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden auch diese berücksichtigt. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Ein Ausgleich von Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Als Einkommen im Sinne des Satzes 3 gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht als Einkommen gerechnet. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte auf Grund seiner Berufsgruppe (z.B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind („Kind“ im Sinne des § 32 Abs 1 bis 5 EStG), das im Haushalt des Beitragschuldners gemäß § 4 lebt, sind die nach § 32 Abs 6 EStG zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

(4) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder 4 (Sozialhilfe) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 Euro) einzustufen.

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

### **§ 8 Nachweis des Einkommens**

(1) Bei Antragstellung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(2) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommenssteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach dieser Satzung vorzulegen. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind ebenfalls auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden unverzüglich anzugeben.

Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bzw. nach Abschluss aller Erwerbsvorgänge eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich das tatsächliche in diesem Kalenderjahr erzielte Einkommen für die Beitragsfestsetzung desselben Jahres maßgebend.

### **§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Hilden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten oder sonstigen Beitragsschuldnern nach § 4 Absatz III dieser Satzung unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist (Verbindliche Erklärung zum Einkommen).

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in der Höhe der Betreuungszeit sowie in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und schriftlich vorzulegen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die/der Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Die Stadt Hilden ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße, nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen nach oder wird die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

### **§ 10 Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Elternbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft

**Anlage zur Satzung**

**Pauschalierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder ab 3 Jahre**

Kinder ab 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro									
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	16,00	18,00	20,00	32,00	36,00	40,00	52,00	64,00
bis	50.000	26,00	29,50	32,50	52,00	58,50	65,00	84,50	104,00
bis	62.500	41,00	46,00	51,50	82,00	92,50	103,00	134,00	165,00
bis	75.000	54,00	61,00	67,50	108,00	121,50	135,00	175,50	216,00
über	75.000	68,00	76,50	85,00	136,00	153,00	170,00	204,00	238,00

**Pauschalisierte Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege ab 01.08.2009 für Kinder unter 3 Jahre**

Kinder unter 3 Jahre		Stunden wöchentliche Betreuung							
Jahreseinkommen		bis 10	bis 15	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	bis 45
Euro									
bis	25.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis	37.500	29,00	32,50	36,50	58,00	65,00	72,00	93,50	115,00
bis	50.000	47,00	53,00	59,00	94,00	105,50	117,00	152,00	187,00
bis	62.500	61,50	69,00	77,00	123,00	139,00	155,00	201,50	248,00
bis	75.000	75,50	85,00	94,50	151,00	170,00	189,00	245,50	302,00
über	75.000	95,00	107,00	119,00	190,00	214,00	238,00	285,50	333,00